



BEKANNTMACHUNG

des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 30 „Bahnhofstraße West III“

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.03.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Bahnhofstraße West III“ beschlossen.

Geltungsbereich

Der Bebauungsplan soll auf den Flur-Nrn. 629/6, 629/7 T, 629/5, 621/5, 621, 621/7, 621/6, 621/4, 621/3, 620/2, 621/2, 679/2, 677/5 T, 677/2 T, 680, 696/2, 696/3, 696 T, Gemarkung Kirchweidach aufgestellt werden. Die zu überplanende Fläche befindet sich nördlich des Ortsteils Bahnhofstraße West.



Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes ist das Ingenieurbüro S. A. K., Traunstein, beauftragt worden.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann auch im Verwaltungsgemeinschaftsgebäude der VG Kirchweidach während der Geschäftszeiten bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter folgenden Pfad eingesehen werden:

www.vg-kirchweidach.de / Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung / Gemeinde Kirchweidach

Verfahrensart

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Auf dem zu überplanenden Bereich besteht derzeit eine rechtskräftige Außenbereichssatzung. Aus Sicht der Gemeinde stellt die Eigenart der näheren Umgebung jedoch einen Innenbereich dar. Daher soll anstelle der Außenbereichssatzung nun ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um eine Innenentwicklung fördern zu können. Eine flexiblere Nutzung der Grundstücke und eine Nachverdichtung des Plangebiets sollen ermöglicht werden, um den Flächenverbrauch und einer Zersiedelung der Landschaft entgegen zu wirken. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Bahnhofstraße West III“ erforderlich.

Hinweise

Beim beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Weiterhin wird von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Ferner wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Die Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht, wenn der Entwurf des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt wird. Der Zeitraum der Auslegung wird noch gesondert öffentlich bekannt gemacht. Des Weiteren werden berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Kirchweidach, 22. November 2022


Robert Moser
ERSTER BÜRGERMEISTER



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel

Angeheftet am:

22. 11. 2022


(Unterschrift)

Abgenommen am: _____

(Unterschrift)